













Reglement für die Beste Gesamtleistung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz
Art. 2	Preiszusprache
Art. 3	Uebergabe
Art. 4	Punktgutschriften
Art. 5	Oberliga
Art. 6	Punktgleichheit
Art. 7	Ranglistenerstellung
Art. 8	Unvorhergesehene Fälle
Art. 9	Inkrafttreten

Art. 1 Grundsatz

Für die beste Gesamtleistung eines Aktivklubs stellt der IFV einen Preis zur Verfügung.

Art. 2 Preiszusprache

Dieser Preis wird jenem Klub zugesprochen, der während einer Saison gemäss den vorliegenden Bestimmungen mit seinen Mannschaften um die Meisterschaften der Aktiven, Junioren, Frauen, Senioren und Veteranen die beste Gesamtleistung erzielte.

Art. 3 Uebergabe

Der Preis wird dem Gewinner jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung des IFV überreicht.

Art. 4
Punktgutschriften

¹ Die Wertung erfolgt durch Gutschrift von Punkten wie folgt:

Kategorie		Rangpunkte				
		1.	2.	3.	4.	5.
	2. Liga	10	7	4	2	1
	3. Liga / Meistergruppen A-C	7	5	3	2	1
	4. Liga / Senioren u. Veteranen Meistergruppen / Junioren Regional 1. Stärkeklasse A-C	5	4	3	2	1
	5. Liga / Senioren / Veteranen / Frauen 2. Liga / Junioren Regional 2. Stärkeklassen A-C	3	2	1		

² Massgebend ist die definitive Rangliste am Ende jeder Saison.

Art. 5 Oberliga

Die Mannschaften, deren Spielbetrieb nicht durch den IFV (Ausnahme A-Meister) organisiert wird, finden für die Bewertung der besten Gesamtleistung keine Berücksichtigung.

Art. 6 Punktgleichheit

Sind in der Gesamtwertung zwei oder mehrere Klubs punktgleich, so entscheidet die grössere Punktzahl gemäss nachstehender Stufenfolge:

- 2. Liga
- 3. Liga
- Junioren Meister A-C
- 4. Liga
- 5. Liga

Art. 7 Ranglistenerstellung

Die Rangliste für die beste Gesamtleistung wird von der Wettspielkommission des IFV erstellt.

Art. 8 Unvorhergesehene Fälle

- ¹ In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet der VV endgültig.
- ² Ein Rekursrecht besteht nicht.

Art. 9 Inkrafttreten

- ¹ Das vorstehende IFV-Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 19.06.2000 genehmigt und tritt auf den 01.07.1997 in Kraft.
- ² Das Reglement für die beste Gesamtleistung vom 08.04.1994 wird aufgehoben.

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident Der Sekretär

P Hofstetter P. Vogel

Aenderungen (mit Inkrafttreten 01.07.2001): Art. 4, 5 und 6 geändert, Beschluss VV vom 21.06.2001

Aenderungen (mit Inkrafttreten 01.01.2005): Art. 2 und Art. 4 geändert, Beschluss VV vom 25.11.2004